

Diese Kopie wurde im "Archiv
der sozialen Demokratie" (FES)
hergestellt.
Weitergabe und Veröffentlichung
sind nur mit schriftlicher Geneh-
migung des o.ä. Archivs gestattet.

Tarifvertrag Nr. 407

vom

16. März 1991

Zwischen

dem Vorstand der Deutschen Bundespost POSTDIENST,

dem Vorstand der Deutschen Bundespost POSTBANK,

dem Vorstand der Deutschen Bundespost TELEKOM

sowie dem Direktorium der Deutschen Bundespost

einerseits

und

der Deutschen Postgewerkschaft

- Hauptvorstand -

Sitz Frankfurt am Main

andererseits

wird für die Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden der Deutschen Bundespost folgender Tarifvertrag geschlossen:

Diese Kopie wurde im "Archiv
der sozialen Demokratie" (FES)
hergestellt.
Weitergabe und Veröffentlichung
sind ohne schriftlicher Geneh-
migung des D.M. Archivs gestattet.

Abschnitt III Auszubildende

§ 6

Vergütungstarifvertrag zum TV Azb

1. Die Ausbildungsvergütungen gemäß § 4 Absatz 1 TV Azb beträgt monatlich
im 1. Ausbildungsjahr 753,59 DM
im 2. Ausbildungsjahr 830,68 DM
im 3. Ausbildungsjahr 901,43 DM
im 4. Ausbildungsjahr 999,63 DM.

Der Auszubildende erhält die Ausbildungsvergütung des Ausbildungsjahres, in dem er sich nach der Ausbildungsordnung für Auszubildende bei der Deutschen Bundespost befindet.

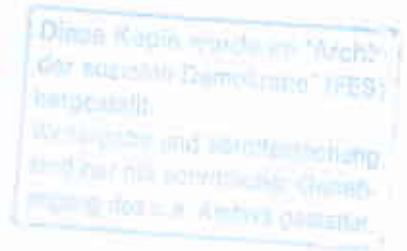
2. Die Ausbildungsvergütung nach Nr. 1 erhöht sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres um 40 DM.

Das 18. Lebensjahr gilt mit Beginn des Kalendermonats als vollendet, in den der Geburtstag fällt.

3. Die Ausbildungsvergütung nach Nr. 1 ist gemäß § 4 Absatz 4 Unterabsatz 1 TV Azb bei Gewährung von

Kost	um 153,27 DM
Unterkunft	um 52,94 DM
Kost und Unterkunft	um 206,21 DM

monatlich zu kürzen.



4. Die Unterhaltsbeihilfe nach § 13 TV Azb beträgt monatlich 206,21 DM.
5. Der Auszubildende kann auf den 749,- DM übersteigenden Betrag der Bruttobezüge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes verzichten.

Der Verzicht kann nur widerrufen werden, wenn sich die Höhe der Ausbildungsvergütung ändert.

Der Auszubildende hat den Verzicht und den Widerruf schriftlich zu erklären. Sowohl der Verzicht als auch der Widerruf werden mit dem Ersten des Kalendermonats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die schriftliche Erklärung der Dienststelle des Auszubildenden zugegangen ist.

Bis zum 30. Juni 1991 kann der Auszubildende, der aufgrund der Erhöhung der Ausbildungsvergütungen ab 1. Januar 1991 erstmalig eine Ausbildungsvergütung über 749,- DM erhält, den Verzicht auch mit Rückwirkung bis zum 1. Januar 1991 erklären.

§ 7

Sonstige Änderungen des TV Azb

In § 4a Absatz 1 wird der Betrag "30 DM" durch den Betrag "31,80 DM" ersetzt.

§ 8

Auszubildende zum Sozialversicherungsfachangestellten

1. § 6 Nr. 5 gilt entsprechend
2. In § 3a Absatz 1 des Tarifvertrages Nr. 308 wird der Betrag "30 DM" durch den Betrag "31,80 DM" ersetzt.

Diese Kopie wurde im 'Archiv
der sozialen Demokratie' (FES)
hergestellt.
Wahlgesetz und Verfassung
sind nur auf schriftlicher Überab-
regung des d. B. Bonn, 16. März 1991.

Abschnitt IV Sonstige Regelungen

§ 9 Inkrafttreten, Laufzeit

1. Es treten in Kraft

a) mit Wirkung vom 1. Oktober 1990
- die §§ 3, 4 und 5,

b) mit Wirkung vom 1. Januar 1991
- die §§ 1, 2, 6, 7 und 8.

2. Die §§ 1, 3, 6 und 8 Nr. 1 dieses Tarifvertrages - Vergütungs-
und Lohnvertragverträge - können mit einer Frist von einem Monat
zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember
1991, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 16. März 1991

Der Vorstand der
Deutschen Bundespost POSTDIENST

Der Vorstand der
Deutschen Bundespost POSTBANK

Der Vorstand der
Deutschen Bundespost TELEKOM

Das Direktorium der
Deutschen Bundespost

Deutsche Postgewerkschaft
- Hauptvorstand -